

Kurztitel

Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 333/1979 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 30/1998

§/Artikel/Anlage

§ 150

Inkrafttretensdatum

01.01.1998

Text**Dienstverhältnis der Berufsmilitärpersonen**

- § 150.** Die §§ 10 bis 12 sind auf Berufsmilitärpersonen mit der Maßgabe anzuwenden, daß
1. die Zeit des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes sowie Zeiten in einem Dienstverhältnis als Militärperson auf Zeit in die provisorische Dienstzeit einzurechnen sind und
 2. im § 12 Abs. 5 an die Stelle von zwei Jahren drei Jahre treten.